

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f09f096-cef0-3723-ae63-06028c5593fe>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung Druckbehälter Druckbehälter in verfahrenstechnischen Anlagen (TRB 701)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 701
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 TRB 701 - Betriebsanweisung [\(1\)](#)

### 4.1 Erstellung

Für den Betrieb von Druckbehältern, in denen chemische Reaktionen durchgeführt werden und die in verfahrenstechnischen Anlagen eingebunden sind, hat der Betreiber Betriebsanweisungen nach [TRB 700 Abs. 2.3](#) schriftlich zu erstellen.

Sofern eine Betriebsanweisung gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - [TRGS 555](#) - erforderlich ist, ist sie als Bestandteil der Betriebsanweisung nach TRB zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muß die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderlichen Daten und Anweisungen enthalten. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei bestimmungsgemäßigem Betrieb,
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Erkennen der Abweichung, Ermitteln der Ursachen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes bzw. zum Erreichen eines sicheren Betriebszustandes und Maßnahmen oder Verhaltensregeln beim Erreichen kritischer Grenzwerte),
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Ausfall von sicherheitstechnisch erforderlichen Komponenten.

Gesichtspunkte, die bei der Aufstellung einer Betriebsanweisung zu beachten sind - siehe Anlage.

### 4.2 Bekanntmachung, Unterweisung und Fortschreibung

Der Betreiber hat die Betriebsanweisung in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzumachen, fortzuschreiben, die Mitarbeiter darüber in regelmäßigen Abständen zu unterweisen und erforderlichenfalls Übungen durchzuführen

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

